



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. März 1971

1 Teil 11 Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 71	Verordnung über das Statut der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig	241
15. 2. 71	Anordnung über die Änderung von Preisanordnungen im Bereich des Bauwesens — Aufhebung der Sonderregelungen für Betriebe der Landwirtschaft —	243
24. 2. 71	Anordnung über den Einsatz von Dosen aus Feinblech, verzinnt.....	244

Verordnung über das Statut der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig

vom 3. Februar 1971

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert Konzentration und zielgerichteten Einsatz des gesamten wissenschaftlichen Potentials der sozialistischen Gesellschaft. Daraus leiten sich Stellung und Verantwortung der Sächsischen Akademie der Wissenschaften in Leipzig ab.

Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, im Jahre 1846 als eine gelehrte Gesellschaft gegründet, trägt unter Wahrung ihrer guten Traditionen zur politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und geistig-kulturellen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Förderung ihres wissenschaftlichen Ansehens bei. Sie setzt ihre gesamte wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und ihre Erfahrungen dafür ein, auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beim weiteren Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechend ihrer Bedeutung nutzbringend mitzuwirken. Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig wird — gemäß dem Vermächtnis von Gottfried Wilhelm Leibniz über die Aufgaben einer wissenschaftlichen Akademie — ihrem internationalen Rang gerecht, indem sie sich vor allem an der Lösung praxisverbundener Probleme beteiligt.

§ 1

Aufgaben

(1) Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (im folgenden SAW genannt) ist eine wissenschaftliche Institution der Deutschen Demokratischen Republik, die als Gemeinschaft hervorragender Gelehrter ihr geistiges Potential in vollem Umfang auf zukunftssträchtige Wissenschaftsgebiete orientiert und einen wichtigen Beitrag zur Förderung des geistig-kulturellen und vornehmlich des wissenschaftlichen Lebens der sozialistischen Gesellschaft leistet.

(2) Die SAW hat entsprechend ihrem Charakter als Gelehrten-Gesellschaft die Aufgaben,

- neue wissenschaftliche Fragestellungen und Ideen, insbesondere interdisziplinären Charakters, im wissenschaftlichen Meinungsstreit zu erörtern und zu prüfen sowie den schöpferischen Gedankenaustausch zu entfalten, um dadurch zur breiten Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse beizutragen und die vielseitigen Bildungsbestrebungen in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern,
- die Arbeiten des Plenums, der Klassen und der Kommissionen vornehmlich auf wissenschaftliche Querschnittsaufgaben der sozialistischen Praxis und die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Arbeitsmethoden zu orientieren und
- im Interesse der Erhöhung des Niveaus von Wissenschaft, Technik, Bildung und Kultur staatlichen Organen, insbesondere dem Ministerium für »Wissenschaft und Technik, sowie gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik Gutachten, Stellungnahmen und Analysen zu grundlegenden wissenschaftlichen Problemen und zu allgemeinen Fragen der Wissenschaftsentwicklung zu unterbreiten.

(3) Die SAW erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§ 2

Stellung und Arbeitsweise

(1) Auf der Grundlage dieses Statutes legt der Vorsitzende des Ministerrates die Befugnisse des zuständigen Mitgliedes des Ministerrates gegenüber der SAW fest. Die SAW ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Leipzig.

(2) Die SAW verwirklicht ihren gesellschaftlichen Auftrag in engem Zusammenwirken mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(3) Zur effektiven Bearbeitung der der SAW gestellten Aufgaben ist ihre Tätigkeit auf der Grundlage langfristiger Arbeitsprogramme zu gestalten, die mit